

Schriftliche Erläuterung der Anmeldung von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge beim Netzbetreiber – Stadtwerke Witten GmbH

Sie benötigen eine Ladeeinrichtung für Ihr Elektrofahrzeug?

Schritt 1 Planung der Installation einer Ladeeinrichtung

Der Anschlussnehmer beauftragt einen Elektrofachbetrieb oder ein anderes Unternehmen mit der Planung und Errichtung einer Ladeeinrichtung (Wallbox oder Ladesäule). Hierzu muss u. A. auch die Kundenanlage besichtigt werden.

Schritt 2 Anmeldung der Ladeeinrichtung beim Netzbetreiber

Die Auswahl der Ladeeinrichtung und alle dazugehörigen Planungen sind abgeschlossen, so muss die geplante Ladeeinrichtung angemeldet werden. Alle Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge unabhängig ihrer Bemessungsscheinleistungen müssen gemäß § 19 NAV angemeldet werden. Hierzu füllt i. d. R. der Anschlussnehmer gemeinsam mit dem Elektroinstallateur das [Datenblatt für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge](#) aus und sendet es an installateurwesen@stadtwerke-witten.de.

Schritt 3 Bearbeitung der Anmeldung durch die Stadtwerke Witten GmbH

Bei Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Bemessungsscheinleistungen < 12 kVA je Kundenanlage erhält der Anschlussnehmer bzw. Elektroinstallateur nach Einreichung der Unterlagen einen neuen Netzanschlussvertrag sowie ggf. ein Angebot über den erforderlichen Baukostenzuschuss (BKZ). Nachdem der Anschlussnehmer diesen unterschrieben zurückgesendet hat, erfolgt die schriftliche Kenntnisnahme und der Elektrofachbetrieb kann mit der Installation beginnen.

Sollte bei Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge eine Summen-Bemessungsleistung von 12 kVA je Kundenanlage erreicht bzw. überschritten werden, bedarf es gemäß VDE-AR-N 4100 (Kapitel 4.1) **vor Installationsbeginn** der Beurteilung und Zustimmung der Stadtwerke Witten GmbH. Die Beurteilung und eine daraus resultierende schriftliche Stellungnahme kann gemäß § 19 NAV bis zu zwei Monate nach Einreichung der Unterlagen betragen. Nach der Beurteilung erhält der Anschlussnehmer einen neuen Netzanschlussvertrag sowie ggf. ein Angebot über den erforderlichen Baukostenzuschuss (BKZ). Nachdem der Anschlussnehmer die Unterlagen unterschrieben zurückgesendet hat, erfolgt die schriftliche Genehmigung und der Elektroinstallateur darf mit der Installation beginnen.

Details zum schematischen Ablauf der Anmeldung finden Sie [hier](#).

Schritt 4 Zählerwechsel bzw. -einbau

Wird für die Installation der Ladeeinrichtung ein Zähler erforderlich, so stellt der Elektroinstallateur einen [Inbetriebsetzungsantrag](#) für den Zählerwechsel bzw. -einbau bei den Stadtwerken Witten.

Aufgrund der Energiewende und der sich stetig ändernder Rahmenbedingungen im gesamten Energiesektor empfehlen wir jedem Bauherrn bzw. Anschlussnehmer einen separaten Zähler nur für die Ladeeinrichtungen vorzusehen bzw. nachzurüsten. Es ist denkbar, dass in Zukunft eine rechtliche Verpflichtung eingeführt werden könnte, sodass jeder Ladestrom separat zu messen ist. Eine spätere Nachrüstung der Anlage wäre somit nicht erforderlich. In Neubauten sollte dieser zusätzliche Zählerplatz bereits in der Planung berücksichtigt werden. Ein weiterer Vorteil bietet hierbei die Möglichkeit eines Sondertarifs, womit das Laden noch attraktiver wird.

Der vorhandene Zähler darf auch genutzt werden, sofern die maximale Belastbarkeit bis 44 A (Dauerbetriebsströme der Zählerplätze) nicht überschritten wird: Hierzu verweisen wir auf die VDE-AR-N 4100, Kapitel 7.3 sowie „Anschluss am Zähler – Was ist zu beachten?“ im Bereich „[Fragen und Antworten](#)“ auf unserer Homepage.

Schritt 5 Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung durch den Installateur

Der Anschlussnehmer bzw. Elektroinstallateur wurde in der schriftlichen Zustimmung bereits darauf hingewiesen, die Inbetriebnahme an die E-Mailadresse installateurwesen@stadtwerke-witten.de zu senden, um die tatsächliche Installation der angemeldeten Ladeeinrichtung zu bestätigen. Erst mit Eingang der Inbetriebnahme kann der Vorgang abgeschlossen werden und der Kunde erhält ggf. die Rechnung über den Baukostenzuschuss.